

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0182/2018/HET/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 04.07.2018
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Wegeausschuss der Gemeinde Hetlingen	04.09.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	13.09.2018	öffentlich

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 für das Gebiet südlich der Holmer Straße, östlich der Wohnbebauung Blink, nördlich der 2. Deichlinie in einer Tiefe von ca. 150 m

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeindevertretung Hetlingen hat am 19.04.2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 12 zu ändern.

Anlass ist die geplante Änderung eines Teilbereiches des Gewerbegebietes in ein Mischgebiet..

Dieser Beschluss wurde bekannt gemacht.

Im Anschluss wurden die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Beide Beteiligungen haben statt gefunden und die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen sind der Vorlage beigefügt.

Mit der Durchführung des Planverfahrens wurde gemäß Beschlussfassung das Stadtplanungsbüro WRS beauftragt. Das Büro hat einen Entwurf für den Bebauungsplan erarbeitet, welcher der Vorlage als Anlage beigefügt ist und im Rahmen der Sitzung vorgestellt werden wird. Berücksichtigt wurden in dem Entwurf bereits vorliegende Fachgutachten.

Die Verwaltung empfiehlt den vorliegenden Entwurf zu beschließen (ggf. mit Änderungen) und die Verwaltung mit den nächsten Verfahrensschritten zu beauftragen.

Finanzierung:

Die Kosten des Verfahrens stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Wegeausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Entwurf für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 für das Gebiet südlich der Holmer Straße, östlich der Wohnbebauung Blink, nördlich der 2. Deichlinie in einer Tiefe von ca. 150 m und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
2. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Rahn-Wolff

Anlagen:

- Planzeichnung und Begründung
- Abwägung Stellungnahmen frühzeitige Beteiligungen